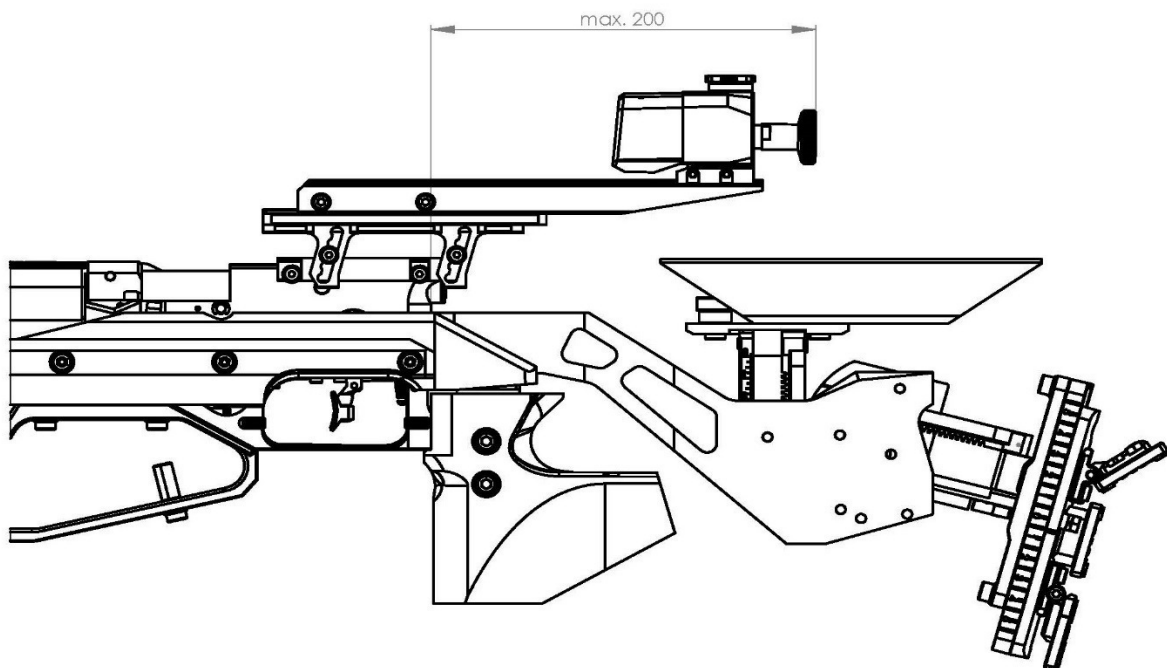




DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V. Technische Kommission Sportschießen

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Empfänger: Landesverbände des DSB | Stelle: Tech. Kommission Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: g.furnier@dsb.de | Datum: 10.11.2017 |
| | | Geschäftszeichen: Sport - TK |
| Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift) | | Aktenzeichen: 11/2017/2 |
| | | Ablage: TK Sportschießen 2017 |
| Betrifft: Einführung eines Maßes für die Rückverlagerung der Visierlinie | | |

Nach dem Abschluss der diesjährigen Meisterschaftssaison müssen wir feststellen, dass es notwendig ist, ein Maximalmaß der Visierlinienrückverlagerung festzulegen. In Ergänzung zur Sportordnung wurde im Bundesausschuss Sportschießen beschlossen, dieses Maß auf 200 mm, gemessen vom Systemende, zu begrenzen. Die genaue Handhabung siehe die folgende Zeichnung. Diese Regelung gilt am dem Sportjahr 2018



Wir bitten um Beachtung der Hinweise

Gez. Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| Empfänger: Landesverbände des DSB | Stelle: Tech. Kommission Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: g.furnier@dsb.de | Datum: 10.11.2017 |
| | | Geschäftszeichen: Sport - TK |
| Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelschrift) | | Aktenzeichen: 11/2017 |
| | | Ablage: TK Sportschießen 2017 |
| Betrifft: Empfohlene Sicherheitseinrichtungen an Waffen beim Training und bei Wettkämpfen innerhalb des DSB | | |

Jede Aktion, die der Sicherheit dient, ist notwendig und daher von allen Teilnehmern und Funktionären einzuhalten.

Im folgenden Text finden Sie die Empfehlungen zum Einhalten der Sicherheit beim Training und bei Wettkämpfen innerhalb des Deutschen Schützenbundes. Bitte beachten Sie, dass Munitionsattrappen oder Teile davon nicht zugelassen sind. Bei der Deutschen Meisterschaft sind diese Empfehlungen Vorschrift.

Es wird unterschieden zwischen den einzelnen Waffenarten.

Luftgewehr und Luftpistole:

Alle Luftdruckwaffen müssen außerhalb des Schützenstandes (zugewiesener Bereich, der dem Schützen für den Wettkampf zur Verfügung steht) mit einer Sicherheitskennzeichnung versehen sein.

Zugelassen sind Sicherheitsschnüre – (mit sichtbarem Überstand an der Lademulde und an der Mündung) oder eine zugelassene Mündungsabdeckung.



Achtung: Nicht mehr zugelassen sind die s.g. Stöpsel mit der Warnfahne.

KK- und GK Langwaffen (Randfeuerwaffen) sowie GK und KK Kurzwaffen
Zugelassen sind die Sicherheitsschnüre (vgl. Luftdruckwaffen) und Safety-Cartridge mit Randausbildung.



Revolver
Zugelassen sind die Sicherheitsscheiben (siehe Bild) sowie Vorrichtungen, die das unbeabsichtigte Einschwenken der Trommel verhindern,



Wir bitten um Beachtung der Hinweise

Gez. Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V. Technische Kommission Sportschießen

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Empfänger: Landesverbände des DSB | Stelle: Tech. Kommission Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: g.furnier@dsb.de | Datum: 10.11.2017 |
| | | Geschäftszeichen: Sport - TK |
| Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift) | <i>Ersetzt das Rundschreiben vom 25.022008 – VL Referent</i> | Aktenzeichen: 11/2017/1 Ablage: TK Sportschießen 2017 |
| Betrifft: Anbringung von Griffverschneidungen/Fischhaut bei Unterhammerpistolen. | | |

Anbringung von Griffverschneidungen/Fischhaut bei Unterhammerpistolen.
sind bei Wettkämpfen des DSB ohne Nachweis der Originalität zugelassen.



Wir bitten um Beachtung der Hinweise

Gez. Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V. Technische Kommission Sportschießen

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Empfänger: Landesverbände des DSB | Stelle: Tech. Kommission Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: g.furnier@dsb.de | Datum: 26.06.2017 |
| | | 6-2017 |
| | | Geschäftszeichen: Sport - TK |
| Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift) | | Aktenzeichen: 06/2017 Ablage: |
| Betrifft: Verwendung von Hilfsmitteln bei Wettbewerben nach Teil 9 der Sportordnung | | |

Bezugnehmend auf die elektronische Abstimmung weise ich hiermit darauf hin, dass ab dem Sportjahr 2018 bei den Wettbewerben nach Teil 9 – Auflagewettbewerbe - die Hilfsmittelinträge der Behindertenklassen AB1/AB2 keine Gültigkeit mehr haben.

Das bedeutet, dass die Sportler, die nach AB1/AB2 klassifiziert worden sind wie Nichtbehinderte zu behandeln sind.

Wir bitten um Beachtung der Hinweise

Gez. Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport



DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V. Technische Kommission Sportschießen

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Empfänger: Landesverbände des DSB | Stelle: Tech. Kommission Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: g.furnier@dsb.de | Datum: 01.09.2017 |
| | | 6-2017 |
| | | Geschäftszeichen: Sport - TK |
| Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift) | | Aktenzeichen: 06/2017a Ablage: |
| Betrifft: Verwendung von Hilfsmitteln bei Wettbewerben nach Teil 9 der Sportordnung | | |

Bezugnehmend auf die elektronische Abstimmung weise ich hiermit darauf hin, dass ab dem Sportjahr 2018 bei den Wettbewerben nach Teil 9 – Aufgelawettbewerbe - die Hilfsmittleinträge der Behindertenklassen AB1/AB2 keine Gültigkeit mehr haben.

Das bedeutet, dass die Sportler, die nach AB1/AB2 klassifiziert worden sind wie Nichtbehinderte zu behandeln sind.

In Fällen, in denen der AB1/AB2 SportlerIn einen Nachweis* der Notwendigkeit eines Hockers erbringt, kann der Hocker bei den Aufgelawettbewerben weiterverwendet werden.

In diesen Fällen reicht der SportlerIn seinen grünen Hilfsmittelausweis mit den Kopien der Nachweise über den LV beim DSB zur Erweiterung ein. Bei Neuklassifizierungen ist eine Kopie dieser Gutachten dem Klassifizierer vorzulegen.

* Nachweise sind:

- Eintrag von G/aG im Versorgungsamtsausweis
- Bescheinigung eines Orthopäden
- Bescheinigung eines Neurologen

Wir bitten um Beachtung der Hinweise

Gez. Gerhard Furnier
Vizepräsident Sport